

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-11.022/0005-I/3a/2012
Sachbearbeiterin: Mag. Eva-Maria Kasparovsky
Abteilung: I/3a
E-Mail: eva.kasparovsky@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4456/53120-814456
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Konzept zur Durchführung von SCHULVERSUCHEN zum Optionenmodell
"Neue Reifeprüfung an AHS im Schuljahr 2013/14" - Information**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur übermittelt nachstehend das mit der Schulaufsicht AHS abgesprochene Konzept zur Durchführung von Schulversuchen zur Reifeprüfung lt. Optionenmodell. Operative Details zum Einreichprozedere folgen im Laufe des Herbsts 2012.

Voraussetzungen / allgemeine Hinweise

1. Schulversuche sind jeweils dann durchzuführen, wenn bei Änderung der Bestimmungen des Regelschulwesens nicht alle Reifeprüfungsklassen 2013/14 eines Standortes gem. SchUG § 82c mittels SGA-Beschlusses für die vorgezogene Durchführung optieren.
2. Schulversuche bauen formal auf RPVO 1990 („alt“) auf.
 - a. Daher bleibt die Möglichkeit zur Jahresprüfung grundsätzlich erhalten (ein Schulversuch ausschließlich zur Zulassung zur Reifeprüfung gem. lt. RPVO 2012 ist möglich, siehe unten)
 - b. Daher sind
 - i. für die optionale Fachbereichsarbeit
 - ii. für Klausuren „alt“
 - iii. für mündliche Reifeprüfung „alt“
 - iv. für Vorprüfungen „alt“ an Sonderformenkeine Schulversuche erforderlich.
3. Alle Schulversuche können gem. SchUG § 78b (ohne zahlenmäßige Beschränkung) durchgeführt werden.

4. Die Option Anzahl Klausuren/mündliche Prüfungsgebiete 3/3 **und** 4/2 bei Schulversuch mit Vorwissenschaftlicher Arbeit (statt nur 3/3 analog zur Kombinationsmöglichkeit bei Durchführung einer Reifeprüfung mit Fachbereichsarbeit) ist möglich
5. Verpflichtende Kombination der mündlichen Reifeprüfung „neu“ mit Vorwissenschaftlicher Arbeit (VWA) ist in Hinblick auf
 - a. konkrete Umsetzbarkeit
 - b. gegenseitige Stimmigkeit
 - c. Gleichwertigkeit angebotener Reifeprüfungsmodelle für einzelne Schüler/innen erforderlich.
6. Zur Strukturierung der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zwischen RPVO „alt“ und RPVO „neu“ in Hinblick auf die erforderlichen Schulversuchspläne sind - nachfolgend angeführte - Kopplungen „Klausuren/optionale Kompensationsprüfung“ einerseits und „VWA/mündliche RP“ andererseits vorgesehen.

Mögliche Schulversuchsmodelle:

1. Schulversuche zur VWA (Kopplung VWA/mündliche Reifeprüfung)

Zwei *einander ausschließende* Optionen Ia) und Ib):

Im Sinn vielfältiger Optionsmöglichkeiten wird die Wahl der VWA sowohl in Kombination mit mündlicher Reifeprüfung „neu“ als auch mit mündlicher Reifeprüfung „alt“ angeboten.

Ia) Schulversuch mündliche Reifeprüfung wie RPVO 1990 („alt“) ohne Schwerpunktprüfung - mit VWA

Eckdaten:

- gilt für alle Schüler/innen einer Klasse ¹
- Durchführung der VWA gemäß RPVO 2012 mit der Einschränkung, dass zur Betreuung nur in der Klasse unterrichtende Lehrkräfte vorzusehen sind (übrige Lehrkräfte des Standorts auf freiwilliger Basis)
- Präsentation und Diskussion der VWA ersetzt die Schwerpunktprüfung
- optional mit (Sub-)Schulversuch „lebende Fremdsprache mündlich alternativ“ möglich
- bei negativ absolvierten Klausuren „neu“ wahlweise
 - mündliche Kompensationsprüfungen (SchUG-Novelle 2010, RPVO 2012)
 - zusätzliche Prüfungen lt. RPVO 1990 (§ 18 (8)) möglich

¹bzw. Sprachgruppe etc.: Organisationskonzept ist vorzusehen, sofern nicht der gesamte Reifeprüfungs-Jahrgang der Schule teilnimmt, d.h. regelmäßig bei Schulversuchen

- bei negativ absolvierten Klausuren „alt“
 - zusätzliche Prüfungen lt. RPVO 1990 (§ 18 (8)) möglich
- insgesamt maximal zwei zusätzliche Prüfungen/Kompensationsprüfungen pro Schüler/in gestattet

Ib) Schulversuch **mündliche Reifeprüfung wie RPVO 2012** („neu“) mit VWA

Eckdaten:

- gilt für alle Schüler/innen einer Klasse ¹
- Allfällige Jahresprüfungen lt. RPVO 1990, § 5 (1) 9 sind verpflichtend gekoppelt durchzuführen mit Reifeprüfungskommissionen „neu“ (lt. SchUG § 35 in der Fassung vom 19. Juli 2010 sowie RPVO 2012)
- Durchführung der VWA gemäß RPVO 2012 mit der Einschränkung, dass zur Betreuung nur in der Klasse unterrichtende Lehrkräfte vorzusehen sind (übrige Lehrkräfte des Standorts auf freiwilliger Basis)
- optional mit (Sub-)Schulversuch „lebende Fremdsprache mündlich alternativ“ (Details siehe unten) möglich
- bei negativ absolvierten Klausuren „neu“ wahlweise
 - mündliche Kompensationsprüfungen (SchUG-Novelle 2010, RPVO 2012)
 - zusätzliche Prüfungen lt. RPVO 1990 (§ 18 (8)) möglich. Letztere sind verpflichtend gekoppelt mit Reifeprüfungskommissionen „neu“ (lt. SchUG § 35 in der Fassung vom 19. Juli 2010 sowie RPVO 2012)
- bei negativ absolvierten Klausuren „alt“
 - zusätzliche Prüfungen lt. RPVO 1990 (§ 18 (8)) möglich. Diese sind verpflichtend gekoppelt mit Reifeprüfungskommissionen „neu“ (lt. SchUG § 35 in der Fassung vom 19. Juli 2010 sowie RPVO 2012)
- insgesamt maximal zwei zusätzliche Prüfungen/Kompensationsprüfungen pro Schüler/in gestattet

2. Schulversuche zu Klausuren (Kopplung Klausuren/Kompensationsprüfung)

- Klausuren „neu“ sind für jeden Gegenstand einzeln wählbar
- Im Schuljahr 2013/14 besteht keine Verpflichtung zur Kompensationsprüfung, die Option der „zusätzlichen Prüfung“ lt. RPVO „alt“ bleibt erhalten

Standardisierte Klausuren (lt. RPVO 2012) möglich in
Unterrichtssprache

Deutsch	mit/ohne Kompensationsprüfung
Slowenisch	mit/ohne Kompensationsprüfung

Kroatisch	mit/ohne Kompensationsprüfung
Ungarisch	mit/ohne Kompensationsprüfung

lebende Fremdsprache Englisch

	mit/ohne Kompensationsprüfung
--	-------------------------------

lebende Fremdsprache Französisch

6-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
4-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
3-jährig (= 4-jährig)	mit/ohne Kompensationsprüfung

lebende Fremdsprache Italienisch

6-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
4-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
3-jährig (= 4-jährig)	mit/ohne Kompensationsprüfung

lebende Fremdsprache Spanisch

6-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
4-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
3-jährig (= 4-jährig)	mit/ohne Kompensationsprüfung

Mathematik

mit/ohne Kompensationsprüfung

Latein

6-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
4-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung

Griechisch

4-jährig	mit/ohne Kompensationsprüfung
----------	-------------------------------

Nicht standariserte Klausuren (lt. RPVO 2012 §§ 12 ff) möglich in

Darstellende Geometrie

mit/ohne Kompensationsprüfung

Physik

mit/ohne Kompensationsprüfung

Biologie und Umweltkunde

mit/ohne Kompensationsprüfung

Musikkunde

mit/ohne Kompensationsprüfung

Musikerziehung

mit/ohne Kompensationsprüfung

Bildnerische Erziehung

mit/ohne Kompensationsprüfung

Sportkunde

mit/ohne Kompensationsprüfung

nicht standardisiertem Unterrichtsgegenstand gem. RPVO 2012 § 12 (2) 11

mit/ohne Kompensationsprüfung

Negative Klausuren:

Pro Schüler/in sind (siehe Bezug zur RP „alt“) insgesamt maximal zwei zusätzliche Prüfungen/Kompensationsprüfungen nach negativ absolvierten Klausuren möglich. Diese Prüfungen sind bei Durchführung der mündlichen Reifeprüfung „neu“ zwingend gekoppelt an die Reifeprüfungskommission „neu“ (lt. SchUG § 35 in der Fassung vom 19. Juli 2010 sowie RPVO 2012)

3. Schulversuche „lebende Fremdsprache mündlich alternativ“

Diese Schulversuche sind weiterhin möglich.

Eckdaten:

- Überprüfung der beiden Teilkertigkeiten „Zusammenhängendes monologisches Sprechen“ (Produktives Sprechen) und „An Gesprächen teilnehmen“ (Interaktives Sprechen)
- Entfall des Spezialgebietes
- Entfall des Textes
- Keine Verwendung von Wörterbüchern
- Bei Teilkertigkeit „An Gesprächen teilnehmen“ (Interaktives Sprechen): Prüfungsgespräch entweder als Gespräch zwischen Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat oder als Gespräch zwischen zwei Kandidat/innen möglich

4. Schulversuch zur Zulassung zur Reifeprüfung

Eckdaten:

Die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 muss vor dem Antreten zur Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen sein (analog SchUG § 36a (1); es sind keine Jahresprüfungen möglich. Dies erscheint vor allem sinnvoll bei überwiegender Wahl von Elementen der Reifeprüfung „neu“).

5. Schulversuche zur Abänderung der pflichtigen Vorprüfungen

An denjenigen Sonderformen, die verpflichtende Vorprüfungen vorsehen, werden dadurch anstelle der Bestimmungen der RPVO 1990 die Bestimmungen der RPVO 2012 angewendet. (RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Werkschulheim Felbertal).

Es wird ersucht, die allgemeinbildenden höheren Schulen in geeigneter Weise zu informieren.

Wien, 18. September 2012

Für die Bundesministerin:
SektChef Kurt Nekula, M.A.

Elektronisch gefertigt